Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6679

14. 03. 90

Sachgebiet 2129

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4909, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 30 (§ 58 b) wird wie folgt geändert:

§ 58 b wird folgender Absatz 01 vorangestellt:

„(01) Der Störfallbeauftragte hat im Rahmen der ihm zustehenden Entscheidungsbefugnisse dafür zu sorgen, daß

1. die inhaltlichen Beschränkungen der Genehmigung sowie die in Rechtsverordnungen nach § 7, Auflagen nach § 12 Abs. 1, Anordnungen nach §§ 17, 26 oder 28 und Verfügungen nach § 20 festgelegten Pflichten eingehalten und
2. bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr getroffen werden.

Neben dieser Verpflichtung des Störfallbeauftragten bleibt die Verantwortung des Anlagenbetreibers uneingeschränkt bestehen."

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der Antrag folgt dem Vorschlag des Bundesrates in BT-Drucksache 11/4909, S. 38, Nr. 43.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333